

Merkblatt zur Beantragung einer Erlaubnis gemäß § 34 c Gewerbeordnung (GewO)

Stand 01.01.2017

I. Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 34 c GewO ist die
Verbandsgemeindeverwaltung Rhaunen
-Ordnungsamt-
Zum Idar 21 – 23

55624 Rhaunen

wenn sich der Betriebssitz in der Verbandsgemeinde Rhaunen befindet oder wenn er hier errichtet werden soll.

II. Antragsunterlagen

Für die Bearbeitung Ihres Antrags sind folgende Unterlagen erforderlich:

- **1. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30 Abs. 5 BZRG**
(zu beantragen bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen **Stadt- oder Gemeindeverwaltung**. Das Führungszeugnis wird direkt an unsere Dienststelle übersandt)
- **2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 150 Abs. 5 GewO**
(zu beantragen bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Die Auskunft wird direkt an unsere Dienststelle übersandt)
- **3. Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes** (Unbedenklichkeitsbescheinigung)
- **4. Bescheinigung in Steuersachen der zuständigen Gemeinde** (Unbedenklichkeitsbescheinigung)
- **5. Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis**
Auskunft über Einträge von Insolvenz- oder Vergleichsverfahren
(zu beantragen bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgericht bis 31.12.2012)
(Ab 01.01.2013 über das Amtsgericht Kaiserslautern -Zentrales Vollstreckungsgericht Rheinland-Pfalz-. Die Auskunft erfolgt ausschließlich elektronisch über ein bundesweit einheitliches Vollstreckungsportal der Länder (www.vollstreckungsportal.de))
- **6. Falls bereits ein Gewerbe ausgeübt wird oder in den letzten drei Jahren ausgeübt wurde: Gewerbeanmeldung in Fotokopie**

Die oben aufgeführten Unterlagen dürfen **nicht älter als 3 Monate** sein (außer Gewerbeanmeldung).

Die Unterlagen zu Nr. 5 sind von allen Amtsgerichten vorzulegen, in deren Bezirk in den letzten **drei** Jahren vor der Antragstellung gewohnt wurde. Bestand eine gewerbliche Niederlassung, so ist die Auskunft **außerdem von allen dafür zuständigen Amtsgerichten** vorzulegen.

Bei **juristischen Personen** (z. B. GmbH, AG) muss die Gesellschaft selbst den Antrag stellen. In diesen Fällen ist für jede vertretungsberechtigte Person (z. B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglied) ein Antragsvordruck beizufügen, darüber hinaus sind erforderlich:

- **Handelsregisterauszug** des Amtsgerichtes über die Eintragung der Gesellschaft
- **Gesellschaftsvertrag und Gesellschafterbeschluss zur Bestellung der Geschäftsführer** (Originale zur Einsicht oder beglaubigte Fotokopie)
- Unterlagen zu Nr. 1 bis 5 für **alle vertretungsberechtigten Personen** (z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder). **Darüber hinaus** sind die Unterlagen zu Nr. 2 bis 5 auch für die juristische Person selbst vorzulegen.

Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. GbR, OHG, KG) ist für jeden Geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter eine Erlaubnis gemäß § 34 c GewO zu beantragen. Bei der GmbH & Co. KG ist die GmbH Antragstellerin. Für jede vertretungsberechtigte Person mit Geschäftsführungsbefugnis (Geschäftsführer) ist ein Antragsvordruck beizufügen. Der Antrag ist unter Beifügung der Unterlagen zu Nr. 1 bis 5 zu stellen.

III. Erlaubnisgebühren

Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr gem. § 2 Abs.3 der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Wirtschaftsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 25.02.2002 (GVBl. S. 93) in der derzeit gültigen Fassung lfd.Nr. 1.6 (nach Zeitaufwand) erhoben. Neben den Gebühren sind Auslagen gem. § 10 des Landesgebührengesetzes zu erstatten.

Mit Antragsstellung wird ein Gebührevorschuss in Höhe von 75 Prozent der im Erlaubnisfall zu entrichtenden Gebühr fällig. Eine Antragsbearbeitung erfolgt nicht vor Zahlungseingang / vollständig vorgelegter Unterlagen. Die restliche Erlaubnisgebühr ist bei Erhalt der Erlaubnis zu zahlen. Sollte der Antrag abgelehnt werden, müssten Sie 75% der Erlaubnisgebühren zahlen. Ziehen Sie Ihren Antrag zurück, nachdem mit der Bearbeitung begonnen wurde, so werden 50% der Erlaubnisgebühren fällig.

IV. Hinweise

1. Vor Beginn der Gewerbeausübung ist das Gewerbe bei der für Ihren Betriebssitz zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung gemäß § 14 GewO anzumelden.
2. Als **Bauträger oder Baubetreuer** im Sinne des § 34 c GewO unterliegen Sie den Bestimmungen der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV). Sie sind daher gemäß § 16 MaBV unter anderem dazu verpflichtet, sich jährlich von einem geeigneten Prüfer (i. d. R. Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer) auf die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 MaBV ergebenden Pflichten überprüfen zu lassen und uns eine Ausfertigung des erstellten Prüfberichtes vorzulegen. Sollten Sie in dem betreffenden Jahr keine prüfungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben, so ist von Ihnen eine Negativklärung abzugeben.

Für die Vermittler von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Wohnräumen, Gewerberäumen und Darlehen besteht diese Prüfverpflichtung seit dem 01.07.2005 nicht mehr.

Ab 01.01.2016 ist die Vermittlung von Partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen von der Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Nr. 2 GewO (Darlehensvermittler) nicht mehr abgedeckt.

Hierfür ist nun eine Erlaubnis nach § 34 f GewO erforderlich.

Auch für die Vermittlung von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge ist eine gesonderte Erlaubnis nach § 34 i GewO erforderlich.

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.